

**Satzung zur Erhebung der Gebühren für die  
Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Gro-  
ßen Kreisstadt Eilenburg und  
Kindertagespflege ab 01.01.2015<sup>1</sup>**

In der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege .<sup>2</sup>

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 06.10.2014 mit Beschluss Nr. 25/2014/VI nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

(1) Die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (nachfolgend unter Kindertageseinrichtungen erfasst) in der Großen Kreisstadt Eilenburg unterliegt der Gebührenpflicht. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der Kinder, welche eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) In sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen kann durch den Sorgeberechtigten eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt des Landratsamtes beantragt werden. Bis zum Bescheid durch das Jugendamt haben die Sorgeberechtigten die Gebühr zu entrichten. Übernimmt das Jugendamt nur anteilig den Elternbeitrag, sind die Sorgeberechtigten für den darüber hinausgehenden Beitrag zahlungspflichtig.

**§ 2 Fälligkeit und Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Sorgeberechtigten und die Kindertageseinrichtung schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung für den vollen Monat. Die Gebührenpflicht erlischt durch fristgemäße Kündigung (vier Wochen zum Monatsende), fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (wie kurzfristiger Wohnortwechsel, Schulwechsel u.ä.) oder die Vollendung der vierten Klasse (31.07. des Jahres).

(2) Nimmt ein Kind im Verlauf eines Monats verschiedene Einrichtungsarten (Krippe, Kindergarten, Hort) in Anspruch und erfolgt der Wechsel bis zum 15. des Monats, wird die Gebühr für die neue Einrichtungsart für den gesamten Monat berechnet. Erfolgt der Wechsel der Einrichtungsart ab 16. des Monats, wird für den gesamten Monat die Gebühr für die bisherige Einrichtungsart berechnet.

(3) Der Wechsel der täglichen Betreuungszeit bei unveränderter Einrichtungsart ist nur für volle Monate möglich, mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende.

(4) Abwesenheit des betreuten Kindes (z.B. durch Krankheit oder Urlaub) führt bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung oder Wegfall der Gebühr, wenn dies nicht in dieser Satzung ausdrücklich anders festgelegt ist.

---

<sup>1</sup> Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 24.10.2014 im Amtsblatt Nr. 21/14 der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen.

<sup>2</sup> Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg 58/2018 am 14.09.2018.

(5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung und Kur die Kindereinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat hintereinander nicht besuchen, wird nach der vierten vollendeten Krankheitswoche keine Gebühr mehr erhoben, sondern erst dann wieder, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung wieder besucht. Die Gebühr entsteht nach der Krankheit je angefangene Woche der Inanspruchnahme für die gesamte Woche.

(6) Wechselt ein Kind innerhalb eines Monats von einer Kindertageseinrichtung in eine Sonder- oder Integrativeinrichtung (z.B. Heilpädagogische Kindereinrichtung), entscheidet die Stadtverwaltung nach Einzelfallprüfung über die Gebühr.

(7) Die Gebühr soll unbar entrichtet werden und wird am 15. des laufenden Monats fällig. Änderungen der Gebühren werden an den Zahlungspflichtigen per Zahlungsinformation verschickt. Zahlungen für zusätzliche Angebote (§ 3 Abs. 8) können in der Einrichtung bar erfolgen.

### § 3 Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in Anspruch genommenen Einrichtungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) und nach der Dauer der täglichen Betreuungszeit. Die Gebühr für die Einrichtungsart Krippe umfasst das Alter von 0 bis 3 Jahren. Die Gebühr für die Einrichtungsart Kindergarten umfasst das Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres (SächsKitaG § 1 Abs. 3) bis zum Ende des letzten Kindergartenjahres. Die Gebühr für die Einrichtungsart Hort betrifft die Kinder nach dem Ende des letzten Kindergartenjahres bis zum Abschluss der 4. Klasse (31.07. des Jahres). Diese Gebühren gelten auch in Mischgruppen mit verschiedenen Einrichtungsarten.

(2) Die Gebühr für Eltern mit mehreren Kindern, welche kostenpflichtig gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, ermäßigt sich für das zweitälteste und jedes weitere Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besucht.

(3) Die Gebühr ermäßigt sich zusätzlich für Alleinerziehende auf 90 % des jeweiligen Elternbeitrages für Familien. Bei einer Betreuungszeit über 6 Stunden in Krippe und Kindergarten oder über 5 Stunden im Hort und einer geringfügigen Beschäftigung ist der Ermäßigungsbeitrag für Alleinerziehende bzw. Geschwisterkinder selbst zu tragen.

(4) Die Gebühren sind je Monat in folgender Höhe zu entrichten:

Elternbeiträge in Kinderkrippen ab 01.01.2019

a)	(max. 10 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	206,72 €	186,05 €
	für das zweitälteste Kind	124,03 €	111,63 €
	für das drittälteste Kind	41,34 €	37,21 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
b)	(max. 9 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	186,05 €	167,45 €
	für das zweitälteste Kind	111,63 €	100,47 €
	für das drittälteste Kind	37,21 €	33,49 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
c)	(max. 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	124,03 €	111,63 €
	für das zweitälteste Kind	74,42 €	66,98 €
	für das drittälteste Kind	24,81 €	22,33 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

d) (max. 4,5 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
für das älteste Kind	93,03 €	83,72 €
für das zweitälteste Kind	55,82 €	50,23 €
für das drittälteste Kind	18,61 €	16,74 €
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

#### Elternbeiträge in Kindergärten ab 01.01.2018

e) (max. 10 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
für das älteste Kind	121,30 €	109,17 €
für das zweitälteste Kind	72,78 €	65,50 €
für das drittälteste Kind	24,26 €	21,83 €
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

f) (max. 9 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
für das älteste Kind	109,17 €	98,25 €
für das zweitälteste Kind	65,50 €	58,95 €
für das drittälteste Kind	21,83 €	19,65 €
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

g) (max. 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
für das älteste Kind	72,78 €	65,50 €
für das zweitälteste Kind	43,67 €	39,30 €
für das drittälteste Kind	14,56 €	13,10 €
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

h) (max. 4,5 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
für das älteste Kind	54,59 €	49,13 €
für das zweitälteste Kind	32,75 €	29,48 €
für das drittälteste Kind	10,92 €	9,83 €
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

#### Elternbeiträge im Hort mit Frühhort ab 01.01.2018

i) (max. 7 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
für das älteste Kind	74,52 €	67,06 €
für das zweitälteste Kind	44,71 €	40,24 €
für das drittälteste Kind	14,90 €	13,41 €
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

j) (max. 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
für das älteste Kind	63,87 €	57,48 €
für das zweitälteste Kind	38,32 €	34,49 €
für das drittälteste Kind	12,77 €	11,50 €
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

Elternbeiträge im Hort ohne Frühhort ab 01.01.2018

k) (max. 5 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
für das älteste Kind	53,23 €	47,90 €
für das zweitälteste Kind	31,94 €	28,74 €
für das drittälteste Kind	10,65 €	9,58 €
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

(5) Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit des Kindes – im Ausnahmefall – innerhalb oder außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. Für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 5,17 Euro
2. Für die Betreuung als Kindergartenkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 2,51 Euro
3. Für die Betreuung als Hortkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 2,03 Euro

(7) Für die Betreuung der Kinder von berufstätigen Eltern im Hort während der Ferienzeit kann der Betreuungsvertrag dem Bedarf angepasst werden, sofern die im aktuellen Betreuungsvertrag festgelegte Zeit nicht ausreicht. Zusätzlich oder alternativ besteht die Möglichkeit für jede angefangene Stunde, die über den abgeschlossenen Betreuungsvertrag hinausgeht, eine Betreuungsgebühr in Höhe von 0,50 € zu erheben.

(8) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtung bedingt sind, können gegenüber den Erziehungsberechtigten – im Einvernehmen mit dem Elternbeirat – geltend gemacht werden. Die Entscheidung über die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten liegt bei den Erziehungsberechtigten.

#### **§ 4 Essenkostenersatz**

Nehmen die Kinder an der Essensversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege einen Verpflegungskostenersatz zu entrichten.

#### **§ 5 Einzelfallentscheidungen**

Der Oberbürgermeister ist berechtigt, Einzelfallentscheidungen zu treffen. Über die Festlegung von Sonderregelungen erfolgt jährlich eine Information im Sozial- und Kulturausschuss.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Mit deren Inkrafttreten tritt die Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Eilenburg vom 03.12.2007 in der Form der Fassung der 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 01.01.2015 außer Kraft.